

## Weiterbildungspflicht

### Richtlinien für Pallas-Trainer:innen, Pallas-Assistenz-Trainer und TiS

Die regelmässige Weiterbildung dient der Aktualisierung und Weiterentwicklung der für die Pallas-Tätigkeit relevanten Kompetenzen.

#### Weiterbildungen

Pallas bietet verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten an, insbesondere Aufbaumodule, Fortbildungskurse und Spezialmodule. Auch halbtägige Weiterbildungen können besucht werden.

Zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht müssen innerhalb des jeweiligen Weiterbildungszeitraums insgesamt mindestens fünf Stunden anrechenbare Weiterbildung absolviert werden.

Nachweise über externe SV-spezifische Weiterbildungen sind dem Sekretariat zur Anerkennung einzureichen.

| SV-spezifische Weiterbildung | Pallas-Trainer:innen | Pallas-Assistenz-Trainer und TiS |
|------------------------------|----------------------|----------------------------------|
| Intern oder extern           | Mind. alle 2 Jahre   | Mind. alle 4 Jahre               |
| Davon pallasintern           | Mind. alle 4 Jahre   | Mind. alle 8 Jahre               |

#### Ausnahmen

Pallas-Trainer:innen ab 60 Jahren sind von der Weiterbildungspflicht befreit.

Pallas-Expert:innen sind von der formalen Weiterbildungspflicht befreit. Die kontinuierliche Aktualisierung und Weiterentwicklung ihres fachlichen Wissens erfolgt eigenverantwortlich und aus fachlichem Interesse. Der Pallas-Expert:innen-Status ist an die Mitgliedschaft bei Pallas gebunden und erlischt mit dem Austritt.

### **Nicht erfüllte Weiterbildungspflicht**

Wird die Weiterbildungspflicht nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums erfüllt, erhält die betreffende Person eine Mahnung. Bis zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht wird sie bei Anfragen nicht mehr als Pallas-Trainer:in, Pallas-Assistenz-Trainer oder TiS vermittelt. Eigene Pallas-Selbstverteidigungskurse können weiterhin ausgeschrieben werden.

Ist die Weiterbildungspflicht zwei Jahre nach Ablauf der Weiterbildungsfrist weiterhin nicht erfüllt, erfolgt eine erneute Mahnung. Die Person bleibt von der Vermittlung ausgeschlossen. Eigene Pallas-Selbstverteidigungskurse werden nur noch unter dem Vorbehalt auf der Pallas-Homepage ausgeschrieben, dass innerhalb von sechs Monaten eine Pallas-Weiterbildung absolviert wird.

Wird innerhalb dieser sechs Monate keine Pallas-Weiterbildung absolviert, wird die Person in die Passivmitgliedschaft überführt. Damit entfällt die Berechtigung, den jeweiligen Pallas-Titel (Pallas-Trainer:in, Pallas-Assistenz-Trainer oder TiS) zu führen. Zudem wird der Zugang zu internen Dokumenten eingeschränkt.

### **Rückkehr in die Aktivmitgliedschaft**

Eine Rückkehr aus der Passiv- in die Aktivmitgliedschaft ist möglich, wenn eine zweitägige Pallas-Weiterbildung absolviert wurde.

Liegt die letzte SV-spezifische Weiterbildung mehr als acht Jahre zurück, ist zusätzlich eine Assistenz in einem Pallas-Selbstverteidigungskurs erforderlich.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen wird die Aktivmitgliedschaft wiederhergestellt. Damit besteht erneut die Berechtigung, den jeweiligen Pallas-Titel (Pallas-Trainer:in, Pallas-Assistenz-Trainer oder TiS) zu führen.